



WALDORFPÄDAGOGIK NRW · MERGELTEICHSTR. 59 · 44225 DORTMUND

ARBEITSGEMEINSCHAFT WALDORFPÄDAGOGIK

Mergelteichstr. 59
44225 Dortmund
Tel 02 31 - 8 80 83 30
Fax 02 31 - 88 08 33 - 22
Sekretariat@waldorf-nrw.de

Dortmund, 10. Juni 2003

Anmerkungen aus der Sicht der Waldorfschulen zum Schulrechtsänderungsgesetz 2003

Die im folgenden gemachten Ausführungen zum Schulrechtsänderungsgesetz 2003 erfolgen aus der Sicht der freien Schulen, speziell der Waldorfschulen in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer gesetzlichen Neuregelung im Bereich von Schule ist es den Waldorfschulen ein besonderes Anliegen, dass eine Neugestaltung nicht die Freiräume für alternative Schulformen beschränkt. Wichtig wäre aus unserer Sicht, dass alternative Bildungskonzepte nach wie vor verwirklicht werden können. Vor diesem Hintergrund sehen wir bei einigen Artikeln Einschränkungen von Gestaltungsräumen an für uns wesentlichen Stellen.

Vorangestellt soll werden, dass zahlreiche Regelungen auch aus unserer Sicht positive Neugestaltungen ermöglichen, so z.B. bei der Aus- und Fortbildung von Lehrern. Der Kürze halber folgt im Weiteren jedoch eine Beschränkung auf die aus unserer Sicht problematischen Regelungen, die wesentliche Anliegen unseres pädagogischen Ansatzes betreffen würden.

Neben den angestrebten neuen Regelungen für die staatlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen müssen auch in Zukunft andere Formen der Gestaltung als gleichwertig anerkannt und durchführbar sein. Das bezieht sich im Konkreten vor allem auf:

- Gestaltung des Kindergartenbereiches
- Regelung des Übergangs von Kindergarten zu Schule
- Gestaltung der Schuleingangsphase

Aus Sicht der Waldorfpädagogik ist es wichtig, eine deutliche Unterscheidung vorzunehmen zwischen schulischem Lernen und Lernen im Elementarbereich. Die Felder des Lernens, die Lernintention und die Verbindlichkeit von Lernen unterscheiden sich wesentlich in den beiden Bereichen.

Wann dieser Schritt für das einzelne Kind richtig und notwendig ist, ist nur zum Teil vom Alter abhängig. Einen wesentlichen Einfluss stellt zum anderen der körperliche und der seelische Entwicklungsstand dar. Deshalb dürfen für die Verzögerung des Einsetzens von schulischem Lernen nicht ausschließlich schwerwiegende gesundheitliche Gründe gelten gelassen werden. Es gibt in jedem Jahrgang Kinder, die aufgrund ihrer seelischen Entwicklung noch nicht zu schulischem Lernen bereit sind, die aber nach

Schulen in:

Aachen
Bergisch Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Borchen
Detmold
Dinslaken
Dortmund
Düsseldorf
Erfststadt-Liblar
Essen
Everswinkel
Gladbeck
Gummersbach
Gütersloh
Haan
Hagen
Hamm
Herdecke
Herne
Köln
Krefeld
Minden
Mönchengladbach
Mülheim
Münster
Remscheid
Sankt Augustin
Siegen
Soest
Velbert-Langenberg
Witten
Wuppertal

Lehrerbildung in
Witten/Annen

einer Rückstellungszeit eine gesunde und allseits positive schulische Entwicklung durchmachen.

Für den Kindergartenbereich darf es kein wie auch immer geartetes verbindliches Lern- und Fähigkeitscurriculum geben. Hier stehen elementare Sinnes-, Lebens- und soziale Erfahrungen im Mittelpunkt, die in einem frei durch Erzieher gestalteten Angebot jedem Kind seine individuelle Lernerfahrung möglich macht. In der Eingangsstufe der Schule müssen eigene Formen für Inhalte, Methoden, Formen der Förderung und der therapeutischen Betreuung möglich bleiben. Dabei muss eine so große Flexibilität gewährleistet werden, dass sowohl auf Entwicklungsschübe wie auf starke Entwicklungsverzögerungen individuell reagiert werden kann.

Im einzelnen nehmen wir zu den Artikeln wie folgt Stellung:

Artikel 1

§ 3, neue Absätze 3 und 4

a) Wir sehen die Notwendigkeit, dass die sprachliche Entwicklung im Elementarbereich besonders bei Kindern mit einer anderen Muttersprache eine vorrangige Bedeutung hat. Frühe Anstrengungen sind notwendig, wenn die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder hinter ihren Altersgenossen zurückbleiben. Eine entsprechende Förderung darf jedoch nicht in Sprachförderkursen bestehen, in denen anstelle des elementaren Spracherwerbs im sozialen Umfeld gezielte Lernangebote treten. Stattdessen sollte jedes Kind die Vielfalt von drei Jahren Kindergarten erleben können. Dann lernt es Sprache als elementares Ausdrucks- und Kommunikationsmittel in muttersprachlicher Qualität. Um das zu erreichen, sind die Rahmenbedingungen für den Besuch eines Kindergartens entsprechend zu gestalten (z.B. kostenloser Besuch und Elternberatung) sowie die Fragen der gesellschaftlichen Integration zu bearbeiten.

b) In der reinen Information von Eltern vierjähriger Kinder sehen wir nur geringe Bedeutung. Allgemeine Informationen über vorschulische Fördermöglichkeiten und Einschulungsfragen rechtfertigen diesen Aufwand nicht. Sinnvoll wären individuelle Beratungen der Eltern mit ihren Kindern bezüglich der Fördernotwendigkeit beim einzelnen Kind und Informationen über entsprechende Angebote. Eine solche gezielte Beratung kann allerdings nicht von der Schule geleistet werden. Hier sind zunächst Kindergärten und Jugendhilfe gefordert. Sollte das Land dennoch die Frühinformation einführen, müssten die Einladungen neben Veranstaltungen der kommunalen Träger entsprechende Angebote freier Träger enthalten, so dass für die Eltern die Wahlmöglichkeit für ihre Erstinformation gewährleistet ist.

§ 4, Absatz 1

Aus dem pädagogischen Ansatz der Waldorfschulen müssen wir uns eindeutig gegen die weitgehende Abschaffung von Rückstellungen aussprechen. Die erheblichen gesundheitlichen Gründe können nicht einziges Kriterium für eine Rückstellung sein. Die ganze körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes muss immer mit berücksichtigt werden, wenn über den Zeitpunkt des Beginns schulischen Lernens entschieden wird. Es ist unstrittig, dass eventuelle Defizite auch noch in der Schuleingangsphase ausgeglichen werden können. Der generelle Entwicklungsstand eines Kindes kann jedoch für eine optimale Entwicklung eine längere Phase des elementaren Lernens erforderlich machen. Tiefgreifende Schädigungen können eine ganze Biographie belasten, wenn der Übergang in die Schule zu früh – natürlich ebenso zu spät – stattgefunden hat. Wir möchten deshalb sehr darauf drängen, dass bei alternativen Unterrichtskonzepten wie der Waldorfpädagogik die Möglichkeit einer Zurückstellung um ein Jahr auch aus Gründen der körperlichen und seelischen Entwicklung möglich bleibt. Die Entscheidung darüber muss bei der Schulleitung in Absprache mit den Eltern bleiben

Seite 3**Artikel 2****§ 5 c, Qualitätssicherung**

Die in der jetzigen Vorlage generelle Regelung kann nicht auf freie Träger Anwendung finden. Hier ist im einzelnen auszuarbeiten, welche Maßnahmen der Schulaufsicht auch für freie Schulen gelten sollen und wo eigene Formen der Qualitätssicherung zuzulassen sind.

Artikel 6, Verordnung Bildungsgang Grundschule**§ 3, Absatz 1**

Die Festlegung eines so frühen Anmeldetermins (15.9. – 15.10.) bereitet bei der Feststellung der Schulfähigkeit erhebliche Probleme, da ein Kind in einem Jahr noch deutliche Entwicklungsschritte durchlaufen kann. Da es für die Waldorfschulen wichtig ist, zur richtigen Beurteilung der Kinder diese möglichst zu einem Zeitpunkt anzuschauen, zu dem eine Aussage über die zukünftigen Lernmöglichkeiten bei der Einschulung möglich ist, dieses in der Regel im Februar/März des Jahres erfolgt, in dem die Einschulung stattfindet, ist ein so früher Anmeldetermin nicht hilfreich. Die Gefahr bestünde, dass, sollte diese Regelung für die staatlichen Schulen so erfolgen, zahlreiche Eltern zunächst ihre Kinder sicherheitshalber in der Grundschule anmelden, dann aber, wenn die Anmeldegespräche an den Waldorfschulen gelaufen sind, sie eine Aufnahmebestätigung bekommen haben, sie diese Anmeldung bei den Grundschulen wieder zurückziehen.

Wir erkennen aus diesem frühen Anmeldetermin die Absicht, den Eltern die Möglichkeit zu geben, noch notwendige Fördermaßnahmen in der vorschulischen Zeit vornehmen zu lassen. Dieses Anliegen unterstützen wir ausdrücklich, meinen aber, dass sich andere Möglichkeiten als ein extrem früher Anmeldetermin zur Verwirklichung finden lassen.

§ 4

Die Möglichkeit einer Zurückstellung aufgrund des allgemeinen Entwicklungsstandes eines Kindes muss erhalten bleiben, um den individuellen Reifungsprozessen der Kinder gerecht werden zu können.

Allgemeines zur Schulaufsicht

Schulaufsicht sollte dem Geiste nach immer eine gemeinsame Selbstaufsicht der verschiedenen Einrichtungen untereinander sein. Damit sollte auch Qualitätssicherung in Eigenregie erfolgen. Daraus ergibt sich konkret:

die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften. Die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft wird von unabhängigen Verwaltungsorganen geführt, die getrennt von der staatlichen Schulaufsicht tätig wird.



Dr. Richard Landl